

Statuten des "Vereins Viva Art Franz Baumberger"

§1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen "Verein Viva Art Franz Baumberger" besteht mit Sitz in Bülach ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZBG.

§2 Vereinszweck

Der Verein betreut den Künstlerischen Nachlass von Franz Baumberger. Nach Möglichkeit organisiert er jährlich eine Ausstellungsmöglichkeit für die Werke von Franz Baumberger. Eigentümer der Kunstwerke sind die Erben von Franz Baumberger.

§3 Mitglieder

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden.
2. Über die Mitgliederaufnahme entscheidet der Vorstand endgültig
3. Neu aufgenommene Mitglieder können die Statuten vom Vorstand anfordern.
4. Die Mitglieder haben Stimm- und aktives Wahlrecht an der Generalversammlung und sind als Vorstandsmitglieder oder Revisoren wählbar.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 6 Monaten per Ende Jahr erklärt werden. Der Austritt befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Zahlungen.
6. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand. Auch Vorstandsmitglieder können an der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

§4 Mittel, Haftung

die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder;
2. Erlös aus Sammlungen, Aktionen und Veranstaltungen;
3. Zuwendungen Privater und der öffentlichen Hand.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt. Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

§5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand
3. Ein Rechnungsrevisor.

§6 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.
Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt, möglichst gekoppelt an eine weitere Vereinsveranstaltung (Ausstellung etc.).

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand einberufen.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind.
Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigter.
3. Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Entscheide bedingen eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
4. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes. Es muss ein Protokoll geführt werden.
5. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - 5.1 Wahl des Präsidenten, des Kassiers der übrigen Vorstandsmitglieder und des Rechnungs-Revisors.
 - 5.2 Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, des Berichts des Rechnungsrevisors und der Jahresrechnung.
 - 5.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

5.4 Änderung oder Ergänzung der Statuten.

5.5 Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Vereinen.

5.6 Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 5 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. (Anträge, die erst an der Versammlung gestellt werden, können nur mit Zustimmung aller anwesenden Vorstandsmitglieder behandelt werden).

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahre. Sämtliche Mitglieder sind wieder wählbar. Freiwilliger Rücktritt erfolgt per nächste Generalversammlung und ist sechs Monate im Voraus per Ende Jahr dem Vorstand anzukündigen.

2. Der Präsident lädt mindestens 20 Tage vorher zur nächsten Vorstandssitzung ein und verschickt zugleich die Traktandenliste.
Die Beschlüsse erfolgen in einfacher Mehrheit. Schriftlich, auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen. Diese werden ebenfalls protokolliert.

3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

3.1 Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Ihm steht die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.

3.2 Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.

3.3 Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident.

3.4 Einberufung der Generalversammlung.

3.5 Er entscheidet über den Einsatz der finanziellen Mittel gemäss § 9.

§ 8 Rechnungsführung, Rechnungsabschluss

Der Vorstand (Kassier) legt an der Generalversammlung die Jahresrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres vor. Dem Jahresabschluss ist der Bericht des Revisors beizulegen, falls dieser nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen kann.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 18. 09. 2010 in Kraft.